

Nach der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) müssen Biokraftstoffe ein Treibhausgasminderungspotenzial von mindestens 35 % aufweisen. Ab 2017 müssen sogar 50 % Treibhausgas (THG) eingespart werden. Hintergrund ist die staatliche Förderung von Biokraftstoffen und Biomasse (zum Beispiel Steuervergünstigungen), die nun an ihre nachhaltige Produktion und die Einsparung von Treibhausgasen geknüpft ist. Betroffen sind alle Kulturen, die als Biokraftstoff, in Blockheizkraftwerken oder als flüssiger Brennstoff Verwendung finden. Silomais und andere Feldfrüchte für Biogasanlagen sind von dieser Verordnung noch nicht betroffen, sofern das Biogas nicht direkt als Kraftstoff genutzt wird.

Biodiesel aus Raps wird vermehrt Aufmerksamkeit zukommen. Nach ersten Berechnungen kann er nur schwer 50 % THG gegenüber fossilem Diesel einsparen. Der hohe Energiebedarf und die CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Mineralfertilisierherstellung sowie die Lachgasemission beim Anbau sind als Ursachen zu nennen.

Die EU RED (siehe Kasten) verfolgt das Ziel, die erneuerbaren Energien im Verkehr bis 2020 auf 10 % des Gesamtbedarfs auszubauen. Zudem setzt die Richtlinie Kriterien für den Nachweis einer nachhaltigen Biomasseproduktion fest. Für die nationale Umsetzung der EU RED sorgt die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung beziehungsweise die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

Was bedeutet die Biokraft-NachV für die Landwirte? Eine nachhaltige Landwirtschaft verfolgt neben ökonomischen und sozialen Zielen auch ökologische Aspekte, die etwa die Erhaltung von Artenvielfalt und Lebensräumen sowie von Bodenfunktionen enthalten. Ebenso soll eine Verschlechterung der Gewässerqualität und des Wasserangebots verhindert werden, unter anderem indem Düngemittel und Pflanzenschutzmittel umwelt- und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Auch der Schutz ausgewiesener Areale fällt in den Geltungsbereich der Nachhaltigkeitsverordnung, was bedeutet, dass auf Flächen mit einem hohen Anteil an gebundenem Kohlenstoff oder in Naturschutzgebieten kein Anbau von Biomasse zur energetischen Nutzung stattfinden darf.

Besondere Bedeutung kommt der Verminderung von Treibhausgasemissionen zu. Vor allem deshalb müssen sich Erster-

# Nachhaltigkeit – fernab vom Alltag

Noch genügt die Selbsterklärung eines Landwirts zur nachhaltigen Erzeugung von **Energierohstoffen**, doch in einigen Jahren dürften die Regeln strenger werden. Gut beraten ist, wer sich schon darauf vorbereitet.



**Ab 2017 müssen mit Biokraftstoffen 50 % Treibhausgasemissionen eingespart werden. Das wird für Raps mit seinem hohen Mineralfertilisierbedarf schwierig werden.**

FOTO: SABINE RÜBENSAAT

fasser (Landhandel, Warengesellschaften), verarbeitende Betriebe (Mühlen) sowie die Biokraftstoffhersteller zertifizieren lassen (ISCC, REDcert). Für den Landwirt reicht bislang eine sogenannte Selbsterklärung aus. Darin bestätigt er, dass die Biomasse nicht von schützenswerten Flächen stammt, dass er als Empfänger von Direktzahlungen dem Kontrollsystem von Cross-Compliance unterliegt und dass er nachhaltig produziert – Angabe von Treibhausgasen (Standardwerte).

Die Verwendung von Standardwerten ist auf der Basis von Berechnungen des Umweltbundesamtes zwar wissenschaftlich begründet und gerechtfertigt, allerdings sind Kenntnisse zur sachgerechten Nutzung dieser Begriffe und Zahlen in der Praxis kaum vorhanden. Die wenigsten Landwirte können ihre Erzeugung anhand eigener Berechnungen beurteilen, sondern unterschreiben lediglich die Selbsterklärung, da sie ansonsten ihre Ware zu ungünstigeren Bedingungen verkaufen müssen. Die Preisdifferenz von zusätzlich bis acht Euro pro Tonne nachhaltig produzierter Ware zu herkömmlicher Ware wird dabei nur „ganz leise“ erwähnt.

Dass Biokraftstoff herstellende Betriebe durch Zertifizierungsstellen geprüft werden, ist durch allgemeine Verwaltungsvor-

schriften geregelt (Biokraft-NachV). Die Betriebe sollen aufgrund geeigneter, bislang jedoch noch nicht konkretisierter Risikokriterien kontrolliert werden. Bislang argumentiert der Deutsche Bauernverband dahingehend, dass Landwirte allein durch die Teilnahme am Cross-Compliance-System THG-mindernd produzieren. Mit Blick auf die gesamte Produktionskette wird es künftig wohl nicht mehr genügen, dass der Ersterfasser die Treibhausgasemission beispielsweise durch eine Verringerung seiner Transportstrecken vermindert und der Biokraftstoffhersteller andere Synthesarten nutzt, die aufgrund geringerer Emissionen als nachhaltig gelten, und der Landwirt nur unterschreibt. Die Agrarumweltpolitik fördert seit Jahren den schonenden Umgang mit der Natur und sanktioniert Fehlverhalten seitens der Landwirte. Demnach ist eine Prämie für nachhaltige Wirtschaftsweisen absehbar, und

das sollten sich Landwirte bewusst machen. Positive Humusbilanzen neben ausgeglichenen Stickstoff- und Energiebilanzen werden nicht innerhalb eines Wirtschaftsjahres erzielt. Dem Landwirt muss bewusst sein, dass diese jedoch Bestandteil der geforderten Treibhausgasbilanzen sind.

Man braucht Methoden und Systeme, die wissenschaftlich begründete Aussagen über den Produktionsprozess erlauben. So macht das halleche Unternehmen „Privates Institut für Nachhaltige Landbewirtschaftung“ Kriterien der Nachhaltigkeit messbar und kann damit der Praxis helfen, den Anforderungen zu entsprechen. Durch die Verknüpfung der Bewirtschaftungs- und Standortdaten mit einem komplexen Stammdatensatz werden Nachhaltigkeitsindikatoren berechnet. Ein Vergleich der Ist-Werte mit Soll-Werten lässt eine Bewertung zu und dient als Nachweis einer nachhaltigen Erzeugung. Die Einbindung ökologischer Indikatoren ins Gesamtbetriebskonzept kann neben dem Ziel der nachhaltigen Produktion (THG-Einsparziele, Natur- und Ressourcenschutz) auch zu ökonomischen (Einsparung von Betriebsmitteln) und sozialen Vorteilen führen. Doch über all diese umweltpolitischen Fragen und Verordnungen sind Landwirte noch zu sehr im Unklaren. Hier besteht sicherlich noch Informationsbedarf, denn nur wer Bescheid weiß, kann nachhaltig handeln.

KATRIN GRASIN,  
PETER DEUMELANDT,  
PRIVATES INSTITUT FÜR  
NACHHALTIGE  
LANDBEWIRTSCHAFTUNG,  
HALLE

## Instrumente der Biokraftstoffpolitik

- EU RED (Richtlinie 2009 EG, zur Förderung der Energie aus erneuerbaren Quellen),
- Fuel Quality Directive (Richtlinie 2009 EG, Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen),
- Biokraftstoffquotengesetz (BioKraftQuG, Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote).